

152 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (134 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wechselgesetz 1955 und das Scheckgesetz 1955 geändert und ergänzt werden.

Durch das Bundesgesetz vom 1. Feber 1961, BGBl. Nr. 37, wurde bestimmt, daß in allen Fällen, in denen der Ablauf einer Frist auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften durch einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag gehemmt wird, diese Hemmung auch dann eintritt, wenn das Ende dieser Frist auf einen Samstag oder den Karfreitag fällt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die wechsel- und scheckrechtlichen Fristen. Für eine Änderung der wechselrechtlichen Fristen war die Erklärung des Vorbehaltes zum Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz erforderlich. Für die scheckrechtlichen Fristen lag keine völkerrechtliche Bindung vor.

Da das Bedürfnis nach einer Gleichstellung der Samstage und des Karfreitags mit Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in bezug auf die Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen

zutage getreten ist, hat Österreich von der Erklärung des Vorbehaltes Gebrauch gemacht.

Im Interesse der Gleichbehandlung der wechselrechtlichen und der scheckrechtlichen Fristen sieht der vorliegende Gesetzentwurf den Verzicht auf die weitere Ausnahme sowohl der im Wechselgesetz 1955 als auch der im Scheckgesetz 1955 festgesetzten Fristen von der allgemeinen Fristenhemmungsregelung vor.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1963 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Staatssekretärs Dr. Hetzenauer beraten. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (134 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juni 1963

Dr. Tull
Berichterstarter

Mark
Obmannstellvertreter